



Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer des Marktes Lam

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lam folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Der Markt Lam erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Lam, den 01. Dez. 2020
Markt Lam

Paul Roßberger, 1. Bürgermeister

